



## LRMB - Landesrecht Ministerialblatt

---

### Stamnnorm

Ausfertigungsdatum: 24.02.2014

# **Ausländerrecht International subsidiär Schutzberechtigte RdErl. des Ministeriums für Inneres und Kommunales - 16-39.01.01-2-13-042(2602) vom 24.2.2014**

---

### **Ausländerrecht International subsidiär Schutzberechtigte**

RdErl. des Ministeriums für Inneres und Kommunales - 16-39.01.01-2-13-042(2602)  
vom 24.2.2014

Mit diesem Erlass möchte ich Sie aus gegebenem Anlass über verschiedene Aspekte im Zusammenhang mit international subsidiär Schutzberechtigten i. S. d. § 25 Abs. 2 S.1 Alt. 2 AufenthG n. F. unterrichten:

#### **1. Erteilung von Wohnsitzauflagen**

Zwischenzeitlich ist die mit meinem Erlass vom 29.11.2013, Az. 16-39.06.02-2-10-181, angesprochene Entscheidung des OVG Münster vom 21.11.2013, 18 A 1291/13, veröffentlicht worden (abrufbar unter: <http://www.justiz.nrw.de>). Hiernach ist das Gericht der Auffassung, dass eine Wohnsitzauflage gegenüber einem subsidiär Schutzberechtigten, die zu dem Zweck der angemessen Verteilung öffentlicher Sozialhilfelaisten verfügt worden ist, gegen Art. 28, 32 der RL 2004/83/EG verstöße.

In diesem Zusammenhang weise ich ausdrücklich darauf hin, dass dieses Urteil nicht rechtskräftig ist und die beklagte Behörde hiergegen zwischenzeitlich Revision eingelegt hat. Hierdurch soll, insbesondere im Hinblick auf das entsprechende besondere überörtliche Interesse, nunmehr eine höchstrichterliche Klärung der Fragestellung herbeigeführt werden. Diese würde selbstverständlich auch der Rechtssicherheit der betroffenen Ausländerinnen und Ausländer, und zwar bundesweit, dienen. Dem Vernehmen nach kann mit einer Revisionsentscheidung voraussichtlich noch in diesem Jahr gerechnet werden.

Eine höchstrichterliche Klärung erscheint umso mehr geboten, weil das OVG Lüneburg mit gleichfalls noch nicht rechtskräftigem Urteil vom 11.12.2013 - 2 LC 222/13 - auf die Ihnen von mir bekannt gegebene Entscheidung des VG Hannover vom 09.04.2013 - 2 A 4072/12 - hin und entgegen dem OVG Münster entschieden hat, dass eine solche Wohnsitzbeschränkende Auflage aufgrund des unterschiedlichen Wortlauts von Art. 23, 26 Genfer Flüchtlingskonvention einerseits und Art. 28, 32 der Richtlinie 2004/83/EG bzw. Art. 29, 33 der Nachfolgerichtlinie 2011/95/EU andererseits zulässig sei (abrufbar unter: <http://www.rechtsprechung.niedersachsen.de>).

Angesichts dieser Sachlage und mangels einer entgegenstehenden höchstrichterlichen Entscheidung sehe ich weiterhin keine rechtliche Veranlassung, im Zusammenhang mit der Erteilung von Aufenthaltstiteln an international subsidiär Schutzberechtigte nach § 25 Abs. 2 S. 12. Alt. AufenthG n. F. von den bestehenden Vorschriften, insbesondere von Ziff. 12.2.5.2.2 AVwV-AufenthG, abzuweichen.

## **2. Gesetzesänderung**

Bezüglich der Änderungen mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU vom 28.08.2013 (BGBl. I 2013, S. 3474) weise ich in diesem Zusammenhang noch einmal auf meinen Erlass vom 26.11.2013, Az. 16-39.06.02-2-10-181, hin.

## **3. Passwesen**

International subsidiär Schutzberechtigte gem. § 25 Abs. 2 S. 12. Alt. AufenthG n. F. haben infolge der v. g. Gesetzesänderungen keinen Anspruch auf Erteilung eines Reiseausweises für Flüchtlinge gem. § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, § 1 Abs. 3 AufenthV erlangt.

Dies entspricht auch der vom BMI mit E-Mail-Nachricht vom 17.01.2014 insoweit mitgeteilten Rechtsauffassung, wonach

„Ausländern, denen subsidiärer Schutz gewährt wird, kein Reiseausweis für Flüchtlinge (§ 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 i.V.m. § 1 Abs. 3 AufenthV) auszustellen ist (so bereits die alte und auch die neugefasste Qualifikationsrichtlinie, die beide in Art. 25 differenzieren). Als Dokument für Reisen ins Ausland kommt daher für subsidiär Schutzberechtigte wie bisher die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer in Betracht. Entsprechend Art. 25 Abs. 2 der neugefassten Richtlinie ist hierfür weiterhin Voraussetzung, dass kein Nationalpass erlangt werden kann. Dies bildet die nationale Regelung in § 5 Abs. 1 AufenthV ab.“

Zur Erfüllung der Passpflicht im Inland genügt bei fehlendem Dokument des Schutzberechtigten allerdings wie bisher die Ausstellung eines Ausweisersatzes (was insoweit bei fehlender Reisenotwendigkeit zunächst ausreichend ist). Ob im Einzelfall darüber hinaus die Notwendigkeit besteht, auch einen Reiseausweis auszustellen und mit welcher Gültigkeitsdauer bleibt daher weiterhin eine Einzelfallentscheidung unter Beachtung der in §§ 5 AufenthV ff. geregelten allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass die Gültigkeit des Reiseausweises die des Aufenthaltstitels nicht überschreiten darf. Ferner ist aus dem räumlichen Geltungsbereich regelmäßig der Staat auszunehmen, dessen Staatsangehörigkeit der Ausländer besitzt.

Im Übrigen ergeben sich auch aus dem Wegfall der Passage „...zumindest wenn schwerwiegen-  
de humanitäre Gründe ihre Anwesenheit in einem anderen Staat erfordern....“ in der Neufassung  
des Art. 25 Abs. 2 der Richtlinie h.E. keine Änderungsnotwendigkeiten, da hierdurch nur eine  
Mindestanforderung normiert war, die nationalen Normen aber bereits bei weniger gravierenden  
Gründen greifen.“

#### **4. Gebühren**

Mit der v. g. E-Mail-Nachricht hat das BMI schließlich zum Gebührenrecht im Zusammenhang mit  
subsidiär Schutzberechtigten Folgendes ausgeführt:

„Aus gebührenrechtlicher Sicht wird Ihre Auffassung, dass die Befreiungen in § 52 Abs. 3 Auf-  
enthV (weiterhin) nicht greifen, geteilt. Diese beziehen sich nur auf Ausländer, bei denen die  
Asylberechtigung oder die Flüchtlingseigenschaft festgestellt ist. Personen mit subsidiärem  
Schutz zählten bislang nicht dazu. Auch die zum 1. Dezember 2013 in nationales Recht umge-  
setzte sog. „Qualifikationsrichtlinie“ gebietet hier keine Gleichstellung. Vielmehr unterscheidet  
die Richtlinie zwischen subsidiärem Schutz und Flüchtlingseigenschaft. Unabhängig davon be-  
steht im Einzelfall jedoch die Möglichkeit für die Ausländerbehörden eine Befreiung oder Ermäßi-  
gung erforderlichenfalls auf § 53 Abs. 2 AufenthV zu stützen (sofern nicht ohnehin spezielle Be-  
freiungs- oder Ermäßigungstatbestände eingreifen).“

Soweit Ausländer bereits eine Aufenthaltserlaubnis in Form des elektronischen Aufenthaltstitels  
besitzen (Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG, auf die § 104 Abs. 9  
AufenthG Anwendung findet), stimme ich Ihrer Auffassung (zu), dass § 45c Abs. 1 Nr. 2 Auf-  
enthV anwendbar ist, wenn ein neues elektronisches Dokument ausgestellt werden soll.

Die v.g. Vorschrift wurde mit der Sechsten Verordnung zur Änderung der Aufenthaltsverordnung  
neu in die Aufenthaltsverordnung aufgenommen, um in den Fällen der notwendigen Neuausstel-  
lung eines elektronischen Aufenthaltstitels die ansonsten anfallende erneute hohe Erstausstel-  
lungsgebühr für das elektronische Dokument aus Billigkeitserwägungen zu reduzieren. Dies be-  
trifft insbesondere die Fälle, in denen eine Änderung in den Verhältnissen des Inhabers einen  
Austausch des Dokuments notwendig macht. Die von Ihnen skizzierten Altfälle (Inhaber einer  
Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG auf die § 104 Abs. 9 AufenthG Anwendung fin-  
det) sind h.E. unter § 45c Abs. 1 Nr. 2 AufenthV zu subsumieren.

Für den Fall der erstmaligen Erteilung gemäß der neuen Rechtslage findet § 45c AufenthV hingegen  
keine Anwendung, da es sich nicht um einen Fall der Neuausstellung im Sinne der Vorschrift  
handelt. Hier besteht jedoch wiederum die Möglichkeit für die Ausländerbehörden eine Befreiung  
oder Ermäßigung ggf. auf § 53 Abs. 2 AufenthV zu stützen.

Unabhängig von der Anwendbarkeit des § 45c AufenthV gibt es nach meinem Kenntnisstand den  
Vorschlag einiger Ausländerbehörden, bis zu einer zeitlich ohnehin notwendig werdenden Neu-  
ausstellung eines elektronischen Dokuments zunächst übergangsweise auf dem Zusatzblatt zum  
elektronischen Aufenthaltstitel einen Vermerk aufzubringen, der in etwa wie folgt lauten könnte:  
„Die Aufenthaltserlaubnis gilt gemäß § 104 Abs. 9 AufenthG seit dem 01.12.2013 als Aufenthalts-  
erlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG.“ Aus Sicht des BMI bestehen gegen eine solche Verfah-  
rensweise keine Bedenken.“

## 5. AZR

Einen Bedarf zur Änderung der AZRG-DV mit dem Ziel, den Speichersachverhalt des § 25 Abs. 2 AufenthG um „1. Alt.“ und „2. Alt.“ zu ergänzen, wird daneben seitens des BMI nicht gesehen. Zur Begründung wurde mit v. g. E-Mail-Nachricht ausgeführt:

„Nach Auskunft des BVA ist eine Unterscheidung sowohl in der AZRG-DV als auch im Register selbst durch die Benennung der Alternativen in textlicher Form (GFK) bzw. (subsidiärer Schutz) bereits heute gewährleistet. Voneinander unterscheiden und gesondert auswerten kann man die Aufenthaltserlaubnisse über die unterschiedlichen Kennungsnummern.“

Um Unterrichtung der Ausländerbehörden Ihres Regierungsbezirks wird gebeten.